



Eingegangen
Car. Füll Sy.
21 JUNI 2011
MS
Becher & Dieckmann
Rechtsanwälte

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

20 K 6194/10.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

- 1. des [REDACTED]
 - 2. der Frau [REDACTED]
- beide wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Becher und Dieckmann, Münsterplatz 5, 53111 Bonn,
Gz.: 467/09C38,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: 5403873-475,

Beklagte,

wegen Asylgewährung

hat die 20. Kammer

ohne mündliche Verhandlung

- 2 -

am 21.06.2011

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht
als Einzelrichterin

Dr. Titze

für Recht erkannt:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides vom 29.09.2010 verpflichtet festzustellen, dass bezüglich der Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Syrien vorliegt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger zu 2/3 und die Beklagte zu 1/3.

Tatbestand

Der am [REDACTED] 1967 geborene Kläger zu 1) und die am [REDACTED] geborene Klägerin zu 2) sind syrische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit und nach ihren Angaben christlicher Religionszugehörigkeit.

Der Kläger zu 1) beantragte am 28.09.2000 erstmals seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung gab er im Wesentlichen an, er sei in Syrien nicht politisch tätig gewesen. Er habe aber ein Stück Land besessen, das von dem Cousin des Präsidenten beansprucht und ihm weggenommen worden sei. Ca. zwei Monate vor Ende des Jahres 1999 habe er die Sicherheitsbehörden aufgesucht mit dem Anliegen, ihm entweder das Land zurückzugeben oder zu bezahlen. Eine Woche später habe ihn der Sicherheitsdienst bei ihm zu Hause festgenommen und ihn für 1,5 Monate im Gefängnis des Staatssicherheitsdienstes festgehalten und gefoltert. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge; im Folgenden: Bundesamt) lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 20.11.2000 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG a.F. und Abschiebungs-

- 3 -

hindernisse nach § 53 AuslG a.F. nicht vorliegen. Zugleich wurde der Kläger unter Fristsetzung aufgefordert, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen; ihm wurde die Abschiebung angedroht.

Die Klägerin zu 2) beantragte am 06.12.2001 erstmals die Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung gab sie im Wesentlichen an, sie sei vom syrischen Geheimdienst zwölfmal wegen ihres Ehemannes befragt worden. Dieser sei am 18.12.1999 wegen einer Grundstücksangelegenheit festgenommen worden. Sie habe Syrien verlassen, weil sie den Druck nicht mehr ausgehalten habe und mit ihrem Ehemann in Deutschland habe zusammen sein wollen. Das Bundesamt lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 06.02.2002 ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Zugleich wurde die Klägerin unter Fristsetzung aufgefordert, das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu verlassen; ihr wurde die Abschiebung angedroht.

Die gegen die ablehnenden Entscheidungen des Bundesamtes erhobenen Klagen wurden vom erkennenden Gericht mit Urteilen vom 20.03.2003 - 20 K 9887/00.A hinsichtlich des Klägers zu 1) und 20 K 991/02.A hinsichtlich der Klägerin zu 2) - abgewiesen.

Der Kläger zu 1) stellte unter dem 30.11.2006 einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Zur Begründung bezog er sich auf ein fachärztliches Gutachten, wonach er an einer posttraumatischen Belastungsstörung von besonderer Schwere leide. Mit Bescheid vom 20.06.2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab und stellte unter erneuter Abschiebungsandrohung fest, dass weder die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG noch Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorlägen. Die dagegen erhobene Klage wurde vom erkennenden Gericht mit Urteil vom 30.10.2008 - 20 K 2727/07.A - abgewiesen.

Am 17.12.2009 stellten die Kläger einen weiteren Asylfolgeantrag, den sie im Wesentlichen damit begründeten, dass ihnen nach langjährigem Auslandsaufenthalt und Asylantragstellung sowie den ersten Erfahrungen mit der Umsetzung des deutsch-syrischen Rückführungsabkommens bei einer Rückkehr Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG drohten.

- 4 -

Mit Bescheid vom 29.09.2010 lehnte die Beklagte die Durchführung weiterer Asylverfahren sowie die Anträge auf Abänderung des Bescheides vom 20.11.2000 hinsichtlich des Klägers zu 1) und des Bescheides vom 06.02.2002 hinsichtlich der Klägerin zu 2) bezüglich der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 des Ausländergesetzes (AuslG) ab.

Am 06.10.2010 haben die Kläger hiergegen die vorliegende Klage erhoben. Zur Begründung ergänzen und vertiefen sie ihr Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren.

Die Kläger haben mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 09.05.2011 die Klage auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG und entsprechende Aufhebung des Bescheides beschränkt.

Die Kläger beantragen nunmehr sinngemäß,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 29.09.2010 zu verpflichten, bezüglich der Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Syrien festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung beruft sie sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte in diesem Verfahren und im Verfahren 20 K 2727/07.A, die Urteile in den Verfahren 20 K 9887/00.A und 20 K 991/02.A sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

- 5 -

Soweit die Kläger durch die Beschränkung ihres Klageantrages mit Schriftsatz vom 09.05.2011 die Klage konkludent zurückgenommen haben, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet.

Ziffer 2 des Bescheides der Beklagten vom 29.09.2010 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in eigenen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), denn sie haben einen Anspruch auf die Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Syrien vorliegt.

Nach unanfechtbarer, auch auf die Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG bzw. § 53 AuslG a.F. bezogener, Ablehnung eines früheren Asylantrags sind vom Bundesamt auf erneuten Antrag die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nur zu prüfen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, hat die Behörde das Verfahren wiederaufzugreifen und eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen. Liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vor, hat das Bundesamt hinsichtlich des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nach § 51 Abs. 5 VwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob insoweit die bestandskräftige frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000 - 9 C 41.99 - NVwZ 2000, 940 (941).

Die Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG beginnt mit dem Tage, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat. Ergibt sich eine geänderte Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG aufgrund einer kontinuierlichen Entwicklung ohne eindeutige Zäsuren und Markierungspunkte, so kommt es für die Frage des Einsetzens der Dreimonatsfrist darauf an, wann sich die Erkenntnis von der Veränderung der Sachlage allgemein durchgesetzt hat. Insofern kommt einer gefestigten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts entscheidende Bedeutung zu, deren Kenntnisnahme durch den Asylbewerber die Frist des § 51 Abs. 3 VwVfG in Lauf setzt.

- 6 -

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 30.11.1995 - 25 A 6808/95.A -.

Ferner muss der Asylbewerber gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ohne grobes Verschulden außerstande gewesen sein, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

Ist festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen und der Antragsteller deshalb einen Anspruch auf eine erneute Sachprüfung hat, besteht im Rahmen der dann vorzunehmenden Prüfung die Pflicht, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und die erforderlichen Beweise zu erheben.

Vorliegend haben sich die Kläger unter Bezugnahme auf zahlreiche Auskünfte und Gerichtsentscheidungen darauf berufen, dass sich die Situation von syrischen Rückkehrern seit Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens verschlechtert habe und Syrern nunmehr unabhängig von einer politischen Betätigung die Gefahr einer Festnahme bei Einreise drohe mit der Gefahr einer längerfristigen Inhaftierung und Folter. Mit diesem – unter Berücksichtigung der Kontinuität dieser Entwicklung ohne feste zeitliche Zäsur – innerhalb der Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG vorgetragenen Sachverhalt haben die Kläger eine Änderung der Sachlage zu ihren Gunsten dargelegt, die zu einem Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der Feststellung von Abschiebungsverboten führt.

Die Kläger haben aufgrund der geltend gemachten allgemeinen Verschärfung der Lage für Rückkehrer vor dem Hintergrund der aktuellen Zuspitzung der politischen Verhältnisse in Syrien auch einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2 AufenthG.

Gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem für ihn die konkrete Gefahr besteht, der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Mit diesem durch das Richtlinienumsetzungsgesetz ergänzten Abschiebungsverbot wird Art. 15 Buchst. b der Richtlinie 2004/83/EG umgesetzt, dessen Formulierung sich an Art. 3

- 7 -

EMRK orientiert. Die Vorschriften zum subsidiären Schutz sind dabei im Aufenthaltsgesetz insoweit "überschießend" umgesetzt worden, als die in Art. 15 der Richtlinie 2004/83/EG enthaltenen Varianten des ernsthaften Schadens in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG als absolute Abschiebungsverbote ausgestaltet worden sind.

Bei der Auslegung des § 60 Abs. 2 AufenthG ist nunmehr auch Art. 19 Abs. 2 der Grundrechte-Charta (GR-Charta) als verbindlicher Teil des primären Unionsrechts zu berücksichtigen. Für die Auslegung dieser Bestimmung ist die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Art. 3 EMRK in Auslieferungs-, Ausweisungs- und Abschiebungsfällen heranzuziehen. Der anzuwendende Wahrscheinlichkeitsmaßstab orientiert sich an dessen Rechtsprechung, die bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr ("real risk" – reales Risiko) abstellt. Das Bestehen eines realen Risikos muss durch den Vortrag stichhaltiger Gründe (substantial grounds for believing) belegt werden. Dabei ist die Intensität der im Einzelfall drohenden Verletzung zu berücksichtigen. Je schwerer die Rechtsgutverletzung wiegt, desto weniger gewiss muss ihr tatsächlicher Eintritt sein. Dies entspricht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit,

vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 – InfAuslR 2010, 410-412.

Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist dann anzunehmen, wenn bei zusammenfassender Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Unzumutbar kann eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50.% für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“

- 8 -

einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert,

vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 – 9 C 118.90 – BVerwGE 89, 162-171.

Gemessen an diesen Kriterien besteht für die Kläger ein reales Risiko bzw. eine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass sie bei einer Rückkehr nach Syrien einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 60 Abs. 2 AufenthG, Art. 15 b der Richtlinie 2004/83/EG erleiden werden.

Es entspricht ständiger Auskunftslage, dass zurückgeführte Personen bei ihrer Einreise nach Syrien zunächst durch die Geheimdienste über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt werden, wobei sich diese Befragung über mehrere Stunden hinziehen kann. Ob bzw. in welchem Maße darüber hinaus ohne Vorliegen weiterer besonderer Umstände in der Person des Betroffenen die Gefahr einer länger andauernden Inhaftierung – mit der dann daraus folgenden für Syrien typischen Gefahr von Folter und anderer unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung - besteht, ist unter Berücksichtigung der Entwicklungen seit dem Jahre 2009 unter Geltung des am 03.01.2009 in Kraft getretenen bilateralen Rückführungsabkommens zwischen der Bundesrepublik und Syrien vom 25.07.2008 (BGBl. II 2008, S. 811, 2009 S. 107) in der Rechtsprechung umstritten.

- 9 -

Überwiegend wird davon ausgegangen, dass die in neueren Erkenntnisquellen aus dem Jahre 2009 und Anfang 2010 beschriebenen Fälle, in denen es zu Inhaftierungen gekommen ist,

vgl. hierzu Stellungnahmen des Europäischen Zentrums für kurdische Studien (EZKS) vom 25.11.2009 und vom 14.02.2010 an Herrn Rechtsanwalt Waliczek in Minden; Ad-hoc Ergänzungsberichte des Auswärtigen Amtes vom 28.12.2009 und vom 07.04.2010,

keinen Schluss darauf zulassen, dass nunmehr jeder syrische Staatsangehörige allein schon wegen der Beantragung von Asyl oder eines längerfristigen Aufenthalts in Deutschland der konkreten Gefahr einer länger andauernden Inhaftierung oder körperlichen Misshandlung ausgesetzt ist. Nur wenn weitere Umstände hinzutreten, die geeignet sind, bei den syrischen Sicherheitskräften den Verdacht zu begründen, dass sich die Betroffenen in Syrien oder im Ausland gegen das syrische Regime politisch betätigt haben, besteht danach für Rückkehrer mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung. Dabei sind neben einem politischen Engagement des Betroffenen und naher Angehöriger gegebenenfalls weitere Gefährdungsfaktoren in den Blick zu nehmen, die jeweils einer Bewertung im Einzelfall bedürfen,

vgl. OVG NRW, Beschlüsse 02.05.2011 – 14 A 958/11.A -, vom 15.04.2010 – 14 A 729/10.A – und vom 19.04.2010 – 14 A 237/10.A – Juris; Sächsisches OVG, Urteil vom 21.02.2011 – A 5 A 444/08 - Juris; OVG des Saarlandes, Beschluss vom 30.08.2010 – 3 A 121/10 – Juris; VG Oldenburg, Urteile vom 18.10.2010 – 4 A 1717/10 und vom 20.07.2010 – 4 A 22/10 – Juris; VG Hannover, Beschluss vom 31.05.2010 – 2 B 2111/10 – Juris; VG Kassel, Urteil vom 19.05.2010 – 3 K 892/09.KS.A – Juris; VG Stade, Urteil vom 12.05.2010 – 6 A 1435/07 – Juris; VG Frankfurt a.M., Urteil vom 12.05.2010 – 2 K 2261/08.F.A Juris.; VG Bayreuth, Urteil vom 29.04.2010 – B 3 K 08.30084 – Juris.

- 10 -

Zum Teil werden dabei die Anforderungen an die Annahme solcher gefahrerhöhenden Umstände aufgrund der aktuellen Erkenntnislage abgesenkt,

vgl. Bayerisches VG Regensburg, Urteil vom 10.03.2011 – RO 6 K 10.30350 – Juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 24.09.2010 – 21 K 4217/09.A - Juris; VG Karlsruhe, Urteil vom 17.08.2010 – A 8 K 792/10 – Juris; VG Freiburg, Urteil vom 20.07.2010 – A 5 K 683/09 – Juris; VG Meiningen, Urteile vom 15.04.2010 – 8 K 20176/09. Me - und vom 01.04.2010 – 8 K 2040/09 – Juris.

Zum Teil wird mit Blick auf die Zahl der bekannt gewordenen Verhaftungen und die dabei zu Tage getretene Willkür davon ausgegangen, dass bereits aufgrund der Asylantragstellung und des Aufenthalts in der Bundesrepublik Betroffenen bei einer Rückkehr nach Syrien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Festnahmen und damit einhergehende menschenrechtswidrige Behandlung drohen,

so: VG Chemnitz, zuletzt Urteil vom 15.10.2010 – A 5 K 980/10 – Juris, nun auch: VG Stuttgart, Urteil vom 06.05.2011 – A 7 K 510/09 - Juris.

Diese letztgenannte Auffassung teilt auch die erkennende Kammer. Dies beruht maßgeblich darauf, dass es außer den drei in den oben genannten Auskünften und Ad-hoc Lageberichten des Auswärtigen Amtes bestätigten drei Inhaftierungsfällen aus dem Jahre 2009, von denen nach den dortigen Angaben bei einer Gesamtzahl von 38 zurückgeführten Personen 7 Personen betroffen waren, offenbar zu weiteren Inhaftierungen nach Rückführungen aus Deutschland, aber auch aus anderen Ländern, gekommen ist.

vgl. hierzu im Einzelnen: Urteil vom 28.10.2010 – 20 K 8637/09.A – Juris.

- 11 -

In jüngsten Auskünften vom Februar 2011 hat zudem das Auswärtige Amt die Festnahmen von zwei Familien am Flughafen Damaskus auf der Grundlage entsprechender Verbalnoten des syrischen Außenministeriums bestätigt. Beide Familien waren nach der Festnahme mehrere Wochen an verschiedenen Orten inhaftiert und sind hierbei mehrfach verhört worden. Als Grund für die Festnahme wurde in den Verbalnoten angegeben, dass die Familien aus Deutschland abgeschoben wurden und Syrien illegal verlassen hatten. Wenngleich wegen der Schwärzung personenbezogener Daten einschließlich der Daten der Rückführungen in diesen Auskünften eine eindeutige Aussage darüber, ob es sich hier um bereits zuvor bekannt gewordene Inhaftierungsfälle handelt, nicht möglich ist, so spricht doch aufgrund der Aktenzeichen der Auskünfte und der mitgeteilten weiteren Umstände vieles dafür, dass es sich hier um zwei weitere – bis dahin nicht bekannte - Fälle handelt,

vgl. Auswärtiges Amt, Auskünfte an das Bundesamt vom 01.02.2011 und 02.02.2011.

In einem aktuellen Bericht des Bundesamtes von April 2011 werden weitere – bislang namentlich nicht bekannte – Inhaftierungsfälle genannt. Neben den ursprünglich bekannt gewordenen drei Inhaftierungsfällen der Kurden *Berzani Karro*, *Khalid Kenjo* und der yezidischen Familie *Cindo* wurde danach bereits am 06.08.2009 die schwangere Yezidin *Abta Houran* am Flughafen festgenommen. Ihre Freilassung erfolgte am 09.08.2009, wobei sie Berichten zufolge in der Haft gefoltert worden sein soll. Bestätigt wird in dem Bericht auch der bereits im Urteil der Kammer vom 28.10.2010 genannte Fall der sechsköpfigen Familie *Hassan*. Zusätzlich genannt wird der Fall des Vaters und Sohnes *Naso*, die nach ihrer Abschiebung aus Hildesheim am 01.02.2011 festgenommen wurden. Bestätigt wird weiterhin der Fall des im Urteil der Kammer vom 28.10.2010 genannten Deutsch-Syrers *Masu Hawas Silo*; zusätzlich genannt wird die Festnahme des Deutsch-Syrers *Ismail Abdi* am 23.08.2010 am Flughafen Aleppo. Berichtet wird ferner von dem Fall der syrischen Staatsangehörigen *Jazia H.* vom Juli 2009.

- 12 -

Vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Syrien – Asylrelevante Informationen, Rückübernahmeabkommen, Identitätspapiere, Asyl-Like-Minded-Group und aktuelle Situation, April 2011.

Ausweislich des vorgenannten Berichts ist vor dem Hintergrund der dort bestätigten problematischen Rückführungsfälle nunmehr davon auszugehen, dass die Gefahr einer Festnahme und längerfristigen Inhaftierung (über zwei Wochen) nicht ausgeschlossen werden kann bei Personen, die im Ausland Straftaten begangen haben, auch wenn diese im Ausland bereits abgeurteilt wurden, bei exilpolitischer Betätigung in Deutschland, auch wenn diese nur in einer „einfachen“, u.U. auch weit zurückliegenden Demonstrationsteilnahme bestand, und schließlich bei Personen, die illegal aus Syrien ausgereist sind und ohne gültige syrische Reisepässe zurückgeführt werden. Das Bundesamt selbst geht damit in seiner Gefährdungseinschätzung zwischenzeitlich weit über die derzeit noch herrschende Rechtsprechung vor allem der Oberverwaltungsgerichte hinaus.

Nach der Berichterstattung von Kurdwatch, eines vom EZKS ins Leben gerufenen syrisch-kurdischen Menschenrechtsprojekts, dessen Berichte bislang in zahlreichen Fällen u.a. durch den vorstehenden Bericht des Bundesamtes bestätigt wurden, ist zuletzt am 13.04.2011 der syrische Kurde *Khalid Hamid Hamid* nach seiner Abschiebung aus Lebach (Saarland) am Flughafen Damaskus festgenommen worden. Er soll eine Woche im Far Filastin Gefängnis des Militärischen Geheimdienstes inhaftiert und während der Haft gefoltert worden sein.

Vg. Kurdwatch, Berichte vom 14.04.2011 (Damascus: Deportee from Germany arrested in Damascus) und vom 28.04.2011 (Damascus: Deportee released following torture), www.kurdwatch.org.

Am 08.02.2011 wurde der Kurde *Annas Abdullah* nach seiner Abschiebung aus Dänemark am Flughafen Damaskus festgehalten, verhört und gefoltert. Anwesende däni-

- 13 -

scher Flugbegleiter konnten offenbar erreichen, dass er am selben Tag nach Dänemark zurückfliegen konnte.

Vgl. Kurdwatch, Bericht vom 29.03.2011 (Damascus: Kurd deported from Denmark tortured upon arrival), www.kurdwatch.org.

Am 25.11.2011 wurde der Niederländer-Syrer *Nauaf Muhammad Uthman* am Flughafen Damaskus verhaftet. Nach Haft in den Abteilungen für Politische Sicherheit in Damaskus und Hassaka sowie im Gefängnis von Al Qamishli wurde er am 07.03.2011 frei gelassen.

Vg. Kurdwatch, Berichte vom 08.03.2011 (Damascus: Kurd from the Netherlands arrested at airport) und vom 11.03.2011 (Al Qamishli: Kurd from the Netherlands is free), www.kurdwatch.org.

Am 15.11.2010 wurde der staatenlose Kurde *Amir Muhammad Jan Ato* nach seiner Abschiebung aus Dänemark festgenommen.

Vg. Kurdwatch, Bericht vom 21.11.2010 (Damascus: Stateless Kurd arrested after deportation from Denmark), www.kurdwatch.org.

Wiederholt soll es im Jahr 2010 ferner zu Inhaftierungen von Kurden gekommen sein, die aus wirtschaftlichen Gründen nach Zypern gereist, dort erfolglos um Asyl nachgefragt hatten und von dort abgeschoben worden waren.

Vgl. Berichte des SHRC (Syrian Human Rights Committee) für den Zeitraum von Januar – Dezember 2010 und des UK Home Office – Syria – Country of Origin

- 14 -

Information Report, vom 03.09.2010, zitiert nach: Bundesasylamt Österreich, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Syrien, Bericht vom 29.04.2011, S. 32 f.

In dem vorerwähnten Bericht des SHRC ist auch die Inhaftierung eines weiteren, namentlich in anderen Quellen nicht erwähnten Rückkehrers – Shams Eddein Sayyid Khaleel bin Yousuf - erwähnt, der nach 16-jährigem Aufenthalt in Deutschland bei seiner Rückkehr am Flughafen Damaskus verhaftet wurde. Nähere Einzelheiten sind hierzu allerdings nicht mitgeteilt.

Vgl. Bericht des SHRC (Syrian Human Rights Committee) für den Zeitraum von Januar – Dezember 2010, zitiert nach: Bundesasylamt Österreich, Anfragebeantwortung der Staatendokumentation zu Syrien, Bericht vom 29.04.2011, S. 32.

Nach alledem verdichten sich die Befürchtungen hinsichtlich einer Verschärfung im Vorgehen der syrischen Sicherheitskräfte. Es finden offenbar fortlaufend Inhaftierungen statt, von denen eine erhebliche Zahl von Personen betroffen ist. Bei der Bewertung der Zahlen ist zudem zu berücksichtigen, dass diese einerseits selbst von offizieller deutscher Seite unterschiedlich angegeben werden und andererseits die Zahl der bekanntgewordenen Inhaftierungsfälle keinen eindeutigen Rückschluss darauf zulässt, dass die Betroffenen in allen anderen Fällen nicht von asylrelevanten Maßnahmen betroffen waren. Nur ein Teil der Abschiebevorgänge erfolgt überhaupt mit deutschem Begleitpersonal. Außerdem wird regelmäßig der Verbleib und die Situation von zurückgeführten Personen weder durch die Bundesregierung noch durch die Deutsche Botschaft in Damaskus verfolgt.

vgl. hierzu im Einzelnen: Urteil vom 28.10.2010 – 20 K 8637/09.A – Juris.

Die dadurch bedingte Unsicherheit ist auch deshalb besonders ernst zu nehmen, weil – wie im Falle des Khalid Kenjo – Festnahmen nicht nur unmittelbar am Flughafen erfol-

- 15 -

gen, sondern offenbar auch anlässlich von erst danach stattfindenden Einbestellungen beim Sicherheitsdienst. Dadurch reduziert sich die Möglichkeit einer Kenntnisnahme von Inhaftierungen auf ein Minimum, wenn nicht Zufälle zu einer Aufdeckung führen,

vgl. zu den Einzelheiten dieses Falles: EZKS, Stellungnahme vom 19.05.2010 an die Republik Österreich, Bundesasylamt; s. auch Kurdwatch, Bericht vom 17.12.2010 betreffend die Inhaftierung des aus Zypern abgeschobenen *Juan Yusuf Muhammad* (Al-Hasakah: Political Security arrests deportee).
www.kurdwatch.org .

Das Gericht ist nach allem überzeugt davon, dass gegenwärtig ernst zu nehmende Erkenntnisse über willkürliche Verhaftungen durch syrische Stellen bei abgeschobenen syrischen Exilanten bestehen. Zudem mehren sich die Anhaltspunkte dafür, dass es offenbar auch schon bei Inhaftierungen von weniger als zwei Wochen zu Misshandlungen bis hin zur Anwendung von Folter kommt. Ein bestimmter Verfolgungsmodus lässt sich dabei – bedingt durch die in Syrien herrschende Willkür und das in seinen Auswirkungen nicht abschätzbare Nebeneinander verschiedener Geheimdienste - nicht erkennen.

Eine weitere Verschärfung der Situation ist nun auch im Zuge der aktuellen Entwicklungen und der blutigen Niederschlagung der Protestbewegungen in Syrien eingetreten, die inzwischen bereits zu einer vorübergehenden Aussetzung von Abschiebungen geführt haben.

vgl. Mitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 28.04.2011 – MI 3-125 242 SYR/0; Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 02.05.2011 – 42.10-12231/3-6 SYR -; vgl. auch: VG Stuttgart, Urteil vom 06.05.2011 – A 7 K 510/09 - Juris; Bayr. VG Regensburg, Beschluss vom 31.03.2011 – RN 6 E 11.30133 - Juris; VG Darmstadt, Beschluss vom 19.04.2011 – 4 L 472/11.DA - Juris.

- 16 -

Die Annahme, dass die syrischen Geheimdienste infolge der inneren Unruhen in Syrien keine Kapazitäten mehr für Einreisekontrollen hätten, ist nach Auffassung des Gerichts angesichts der Vielzahl der militärischen und zivilen Geheimdienste und deren Machtstellung fernliegend.

Es besteht nach alledem auch für Personen, die sich im Ausland nicht exilpolitisch betätigt haben, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer nicht nur kurzfristigen Inhaftierung bei Rückkehr und damit einhergehender Folter oder anderer menschenrechtswidriger Behandlung.

Für den Kläger ist dieses Risiko zur Überzeugung des Gerichts im Hinblick auf die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland von nunmehr ca. 10 Jahre nochmals erhöht und auch deshalb, weil sie voraussichtlich illegal aus Syrien ausgereist sind. Sie gehören damit zu den Personen, für die nunmehr auch nach der Einschätzung des Bundesamtes entsprechend dem oben genannten Bericht vom April 2011 eine längerfristige Inhaftierung bei Rückkehr nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylVfG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat
oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht
oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

- 17 -

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Dr. Titze

Ausgefertigt

VG-Beschäftigte
als Urkundsbearbeiter der Geschäftsstelle

